

Presseerklärung

17. August 2017

Tachomanipulationen beim Autokauf vorbeugen

Privater Verkäufer haftet für falschen Tachostand

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Die Manipulation der Tachozähler an Gebrauchtwagen hat sich längst zum Volkssport entwickelt. „Wer allerdings beim Herunterdrehen des Tachos erwischt wird, muss sich strafrechtlich wegen Betrugs und Urkundenfälschung verantworten“, sagt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Aber auch Verkäufern, die von der Tachomanipulation nichts wissen, droht Ärger. Kommt der Käufer der Tachomanipulation auf die Schliche, kann er den Kaufvertrag annullieren und dem Verkäufer den Wagen gegen Rückzahlung des Kaufpreises wieder vor die Tür stellen. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 18.05.2017 (Az.: 1 U 65/16) entschieden.

In dem Fall hatte ein Mann im September 2015 einen gebrauchten Mercedes für 8.000,00 Euro gekauft. Nach kurzer Zeit wollte er den Wagen wegen eines angeblich falschen Tachostands zurückgeben. Der Verkäufer verweigerte die Rücknahme. Die Parteien zogen vor Gericht.

Der gerichtliche Sachverständige stellte fest, dass das Fahrzeug bereits Anfang 2010 eine Laufleistung von über 222.000 km aufgewiesen hatte. Verkauft wurde es im September 2015 dann mit einem Tachostand von 160.000 km. Das Landgericht Oldenburg verpflichtete den Verkäufer daher zur Rücknahme des Wagens.

Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Oldenburg bestätigt. Der Verkäufer könne sich nicht darauf berufen, dass er den Tachostand lediglich „laut Tacho“ angegeben und selbst keine eigene Kenntnis von der tatsächlichen Laufleistung gehabt habe, weil er den Wagen selbst gebraucht gekauft hatte.

In der Praxis, so das Gericht weiter, müsse zwischen einer Garantie und einer bloßen Beschaffenheitsangabe unterschieden werden. Bei einem Verkauf zwischen Privatleuten – wie hier – könne der Käufer auch nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Verkäufer den von ihm angegebenen Tachostand auf seine Richtigkeit überprüft habe.

„Im entschiedenen Fall bestand die Besonderheit, dass der Verkäufer die Laufleistung im Kaufvertrag unter der Rubrik ‚Zusicherungen des Verkäufers‘ eigenhändig eingetragen hatte“, erklärt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Das Gericht wertete das so, dass der Verkäufer damit ausdrücklich eine Garantie übernommen habe, an der er sich festhalten lassen müsse. Ergebnis: Der Käufer darf das Auto zurückgeben und erhält den Kaufpreis erstattet. Autokäufer, die vermuten, dass ihr Gebrauchtfahrzeug mehr Kilometer gefahren ist als im

Kaufvertrag angegeben, sollten rechtzeitig einen Anwalt einschalten, damit dieser die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten kann.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 17.08.2017 – Text zu ca. 3.534 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.597 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.